



universität
wien

VO Exekutionsrecht neu

Annex: Neuerungen im Insolvenzrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

Vorbemerkung

- 2021 erfolgten Änderungen im Insolvenzrecht
 - durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx
 - durch das Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRUG
- es erfolgten umfangreiche und gewichtige Neuerungen insb im Insolvenzrecht für natürliche Personen
- viele stehen mit der GREx in Verbindung und werden daher als Ergänzung in der Spezialvorlesung präsentiert
- da Änderungen durch das RIRUG sich teils mit denen durch die GREx überschneiden und zudem prüfungswichtig sind, werden auch sie in der Einheit vorgestellt
- Paragraphen ohne Quellenangabe beziehen sich auch die Insolvenzordnung - IO



Inhaltsübersicht

- I. Die Änderungen im Überblick**
- II. Das veränderte Verfahrensgebäude für Insolvenzen natürlicher Personen**
- III. Schuldenregulierungsverfahren**
- IV. Zahlungsplan**
- V. Abschöpfungsverfahren**
- VI. Bedeutung von RIRUG und GREx für die Insolvenzpraxis**

I. Die Änderungen im Überblick 1

A. Änderungen durch die GREx 1

- Anpassungen an die geänderte EO (§§ 12, 101, 119)
- bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit (= offZU) von Verpflichteten (§ 49a EO) Schuldenregulierungsverfahren (= SRV) auf Gläubigerantrag auch ohne Kostendeckung (§ 183a), Entziehung der Eigenverwaltung ohne Bestellung eines Insolvenzverwalters (= InsVw; s §§ 186, 190)
- im SRV ist Kostendeckung nur dann geboten und zu prüfen, wenn die Eigenverwaltung zu entziehen ist (§ 183b)
- Einführung der Gesamtvollstreckung (= GesV; § 184a) = auf Antrag eines Gl eröffnetes SRV

I. Die Änderungen im Überblick 2

B. Änderungen durch die GREx 2

- bei Eigenverwaltung gelten angemeldete Forderungen als anerkannt, wenn sie der Schuldner (= S) nicht aktiv bestreitet (§ 188)
- das Gericht prüft im SRV ohne InsVw die Vermögenslage; es trifft Entscheidungen in Bezug auf Einkommen (§§ 189a, 189b, 205)
- Rahmen für einen „ewigen Konkurs“: regelmäßige Verteilungen (§ 192a); Verschiebung der Aufhebung (§ 192b)
- im Abschöpfungsverfahren (= AbVerf) richten sich Fristen für Einleitungshindernisse nach dem Antrag auf Einleitung (§ 201)

I. Die Änderungen im Überblick 3

B. Änderungen durch das RIRUG bzgl natürliche Personen 1

- Umsetzung des Titels III RIRL
 - Vorgaben: Entschuldung insolventer Unternehmer in drei Jahren (Art 20 f), Ausnahmeregelungen für unredliche Schuldner (= S) sind möglich (Art 23)
 - Zahlungsplan (= ZAP): Frist zur Quotenberechnung 3 Jahre (§ 194)
 - Abschöpfungsverfahren (= AbVerf): Tilgungsplan mit dreijähriger Laufzeit (§ 199), aber Verschärfungen bei Einleitungshindernissen und Widerruf (§§ 201, 216); gilt für Verbraucher bis 16.7.2026 (§ 283 Abs 9)
- erleichterte Entschuldung durch Beeinträchtigung nicht anmeldender Gläubiger (= Gl; s §§ 197, 207, 213)
- Regelungen zum Wohlverhalten des S (§§ 202, 210, 210a)
- Änderungen bei der Eigenverwaltung (§§ 187, 190)
- Neues zum Treuhänder (= Trh) im AbVerf (§§ 203 f)

II. geändertes Verfahrensgebäude

- einheitliches Insolvenzverfahren mit verschiedenen Ablaufvarianten
- auf Gläubigerantrag eröffnetes SRV heißt GesV (§ 184a Abs 1)
- ZAP
 - ErläutRV IRÄG 2017 11: einkommenslose S können direkt AbVerf beantragen
 - ErläutRV RIRUG 28: lückenlose Subsidiarität, auch S ohne pfändbares Einkommen müssen primär einen ZAP anbieten - Möglichkeit einer „Nullquote“
- AbVerf
 - unveränderte Grundstruktur
 - Tilgungsplan: drei Jahre und strengere Regelungen (§§ 199, 201, 216)
 - Abschöpfungsplan: fünf Jahre, Eventualantrag möglich (ErläutRV RIRUG 29)

III. Schuldenregulierungsverfahren 1

A. Gesamtvollstreckung

- Praxis
 - laut Insolvenzdatei am 5.11.2021 erst 8 Fälle (4 BG Hall [in Tirol])
 - bei SRV auf Antrag eines GI liegt GesV auch ohne Bezeichnung in der Insolvenzdatei vor, sie ist nachzutragen
- Rechtsfolgen
 - Auflösungssperre für Mietverträge udgl und für zur Wohnungsbenutzung notwendige Verträge (zB Energieversorgung – Kommunikationsverträge?)
 - bestimmte ausgeschlossene Forderungen aus Verträgen werden mit Beendigung Insolvenzforderungen
- Beendigung
 - wenn S eine Schuldenregelung beantragt
 - nur bei zulässigem Antrag
 - keine (erfolgreiche) Schuldenregelung? – mE liegt GesV vor

III. Schuldenregulierungsverfahren 2

B. offenkundige Zahlungsunfähigkeit und Insolvenzrecht 1

- bei offZU sollen Forderungen besser im Insolvenzverfahren eingetrieben werden (ErläutRV GREx 3)
- es wurden die Eröffnung von Insolvenzverfahren erleichtert und ein Rahmen für lange bzw „ewige“ Insolvenzverfahren geschaffen
- Änderungen
 - bei offZU und GIAntrag keine Abweisung mangels Kostendeckung (§ 183a)
 - bei Eröffnung über GIAntrag kein InsVw, außer der Antragsteller erlegt einen Vorschuss zur Deckung der Entlohnung (§ 190 Abs 1); Gericht verfügt über die Masse, bewegliches Vermögen verwertet der GV, der auch Forderungen einzieht (§ 190 Abs 3)

III. Schuldenregulierungsverfahren 3

B. offenkundige Zahlungsunfähigkeit und Insolvenzrecht 2

- Änderungen (Fortsetzung)
 - ist kein InsVw bestellt, prüft das Gericht regelmäßig die Vermögenslage, zB holt es Auskünfte des Dachverbands der Sozialversicherungsträger ein, lässt den S jährlich sein VVZ ergänzen usw (§ 189a)
 - Gericht führt Verteilungen durch, sobald eine Quote von zumindest 10% verteilt werden kann, jedenfalls aber nach drei Jahren (§ 192a)
 - SRV ist nach § 123a oder § 139 erst aufzuheben, wenn der S seit mehr als fünf Jahren keinen den unpfändbaren Freibetrag übersteigenden Bezug hatte und ein solcher nicht zu erwarten ist (§ 192b)

III. Schuldenregulierungsverfahren 4

B. offenkundige Zahlungsunfähigkeit und Insolvenzrecht 3

- Praxis
 - sehr wenige Bekanntmachungen in der Ediktsdatei
 - Stand 5.11.2021: Wien 11 Fälle bei einem BG – dagegen BG Hall (in Tirol) mit 62 Fällen
 - damit funktioniert die Verweisung ins InsVerf nicht

IV. Zahlungsplan

- verkürzte Frist für Quotenberechnung von drei Jahren (§ 194 Abs 1)
- Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen (§ 197 Abs 1)
 - vom Gericht gem § 75 verständigte Gl erhalten nichts mehr
 - nicht verständigten Gl gebührt Quote nur für Restlaufzeit, mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Annahme => S müssen nicht mehr ansparen
- Änderung des Zahlungsplans (§ 198 Abs 1)
 - es zählt nur die Hälfte der Frist, während der Zahlungen geleistet wurden (ErläutRV RIRUG 29: nicht an Aus- und Absonderungsgläubiger)
 - es zählt nur Vollzahlung und letzte Leistung
 - die Regelung gilt auch für hilfsweise beantragte AbVerf
 - ab sechs Jahren Zahlung „Nullquote“ bzw sofortige RSB?

V. Abschöpfungsverfahren 1

A. Abschöpfungsverfahren mit Tilgungsplan

- zum Begriff „Plan“ s Art 2 Abs 1 Z 11 RIRL; die RSB erfolgt weiterhin allein mit Gerichtsbeschluss
- große praktische Bedeutung: am 5.11.2021 gab es 2.099 Einträge in der Insolvenzdatei; dazu 1.044 Fälle Abschöpfungsplan
- Einleitungshindernisse (§ 201 Abs 2 und 3)
 - Zeitraum von fünf Jahren bei § 201 Abs 1 Z 3
 - kein Eröffnungsantrag binnen 30 Tagen nach Bekanntmachung der offZU, bei Verbrauchern bloß Maßnahmen zur Beseitigung der ZU oder zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens
 - dzt wegen weniger Bekanntmachungen gem § 49a EO keine große Hürde
- Widerruf bei Verurteilung gem §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB (§ 216)

V. Abschöpfungsverfahren 2

B. Änderungen beim Treuhänder

- Verwertung (§ 203 Abs 2 S 1)
 - obliegt Trh (ErläutRV RIRUG 30: vergleichbar § 157i IO), er kann S beauftragen
 - Trh kann freihändig oder kridamäßig verwerten
 - keine Genehmigung des Gerichts nach § 117
 - notfalls Umbestellung des Trh (zB von Schuldenberatung auf „InsVw“)
 - Verwertungsauftrag nur an einen geeigneten S
 - offene Verwertung bei Ende der Laufzeit? – das AbVerf ist zu beenden und sinngemäß wie bei Nachtragsverteilung oder analog zum Trh beim Sanierungsplan vorzugehen
- zur Vergütung s § 204

V. Abschöpfungsverfahren 3

C. Erleichterungen bei der Restschuldbefreiung

- Gl, die trotz Verständigung ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind im AbVerf nicht zu berücksichtigen (§ 207 Abs 1)
- Beendigung des AbVerf und RSB, wenn alle Gl, die ihre Forderungen angemeldet haben, befriedigt wurden (§ 213 Abs 1)
 - das gilt auch für nicht verständigte Gläubiger